

4. Änd. Flächennutzungsplan der Gemeinde Seedorf

Abwägung über die bei der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
LLUR Techn. Umweltschutz GPV Am Oberlauf der Trave WZV Tennet Telekom Landwirtschaftskammer HVV Schleswig-Holstein Netz AG Vodafone Kabel Deutschland <u>Kreis Segeberg</u> Tiefbau Bauaufsicht Denkmalschutz Kreisplanung Gewässerschutz Grundwasserschutz Umw.bez. Gesundheitsschutz Verkehrsbehörde Klimaschutz Sozialplanung	Keine Bedenken.	Nicht abwägungsrelevant.

Kreisnaturschutzbeauftragter	Mit dem Vorhaben, das flächenmäßig begrenzt und überschaubar ist, sollen nach den Planaufstellungsunterlagen die pädagogische Arbeit mit Kindern und mit therapiebedürftigen Menschen, eine naturbezogene Erziehung und eine tierfreundliche Pferdehaltung umgesetzt werden bei gleichzeitiger Förderung des Fremdenverkehrs, wie sie für die Region vorgesehen ist. Dem Vorhaben wird vor diesem Hintergrund, bei Vorbehalt einer evtl. Stellungnahme zum Umweltbericht im nächsten Verfahrensschritt (Ziff. 5), zugestimmt.	Nicht abwägungsrelevant.
Kreis Segeberg Vorbeugender Brandschutz	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen Bedenken. Die Löschwasserversorgung mit der ca. 300 m entfernten Saugstelle ist nicht ausreichend. Für die Erstbrandbekämpfung ist in einem Abstand von maximal 75 m zur Grundstückszufahrt eine Löschwasserentnahmestelle mit mindestens 24 m ³ einzurichten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung erhält unter Pkt. 6 einen entsprechenden Hinweis, dass durch eine zusätzliche Entnahmestelle oder den Ausbau des Trinkwasserbrunnens die Löschwasserversorgung zu sichern ist.
Kreis Segeberg Geothermie	Eine geothermische Nutzung des Untergrundes zu Heiz-/Kühlzwecke ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Kreis Segeberg Abwasser	Nach unserer Aktenlage wird das Schmutzwasser des Pferdehofes Jander über eine Grundstückskläranlage bestehend aus einer Mehrkammer-Faulgrube mit Nachklärteich gereinigt. Die Anlage ist für 4 EW ausgelegt. Bei Realisierung einer zusätzlichen Wohnung auf dem Gelände des Pferdehofes ist die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ausführungen zur Abwasserentsorgung werden in die Begründung übernommen. Das Dachflächenwasser zusätzlicher

	Grundstückskläranlage entsprechend zu erweitern. Für die Errichtung einer Reithalle / Schaffung einer Überdachung Reitplatz, sind Aussagen zum Umgang mit dem auf den Dachflächen anfallenden und gesammelten Niederschlagswasser zu treffen.	baulicher Anlagen wird im Plangebiet über Sickermulden oder ein Sickerbecken entsorgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Kreis Segeberg Bodenschutzbehörde	In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Im Sinne der Absichtung gem. Punkt 3.9 dieses Leitfadens sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Schwerpunkt des Umweltberichtes auf die räumliche Alternativenprüfung gelegt und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der Schwerpunkt des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgehandelt. Dazu gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen.

	Umweltberichtes dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet verdichtungsempfindliche Böden an, sollten Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.	
--	--	--

Archäologisches Landesamt	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf den Umgang mit archäologischen Funden ist unter Pkt. 7.1 der Begründung enthalten. Der Hinweis auf das Interessensgebiet wird in dem Umweltbericht übernommen (Pkt. „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“).
---------------------------	---	---

	sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Kreis Segeberg Untere Naturschutzbehörde	Es wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Seedorf verwiesen. Darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken.	Es wird auf die Abwägung zum B-Plan Nr. 8 verwiesen.